

VERTRAG

über die Nutzung der Kunstturnhalle des KTH Kunstturnen Herbolzheim e.V.

Zwischen dem KTH Kunstturnen Herbolzheim e.V.
vertreten durch Manuel Rothmann (Stützpunktleitung des KTH Kunstturnen Herbolzheim e.V.)
und

vertreten durch _____
wird folgender Vertrag geschlossen.

§ 1 (Allgemeines)

- 1.1. Der Eigentümer überlässt dem Benutzer die Kunstturnhalle Herbolzheim für den Zeitraum vom _____ bis _____.
- 1.2. Mit der Inanspruchnahme erkennt der Benutzer der Kunstturnhalle Herbolzheim die Bedingungen der Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

§ 2 (Außerkräftreten des Vertrages)

Der Hallennutzungsvertrag tritt in folgenden Fällen außer Kraft:

- 2.1. In wichtigen Gründen, z. B. bei dringendem Eigenbedarf oder Hallendefekten, kann die Gestattung der Benutzung der Kunstturnhalle zurückgenommen oder eingeschränkt werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Kunstturnhalle, insbesondere bei einem Verstoß gegen die Benutzungsordnung.
- 2.2. Bei gesetzlich Verbotene sowie rechtswidrige Veranstaltungen.
- 2.3. Benutzer, die wiederholt gegen die Benutzungsordnung erheblich verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.

§ 3 (Festsetzung des Benutzungsentgeltes)

- 3.1. Das Entgelt (Hallenmiete) wird vom Vorstand des KTH Kunstturnen Herbolzheim e.V. festgesetzt. Das Verzeichnis über die Höhe des Entgeltes ist Bestandteil dieser Benutzungsordnung.
- 3.2. Die Höhe des Benutzungsentgeltes beträgt gemäß Entgeltordnung _____ €.

BENUTZUNGSORDNUNG

§ 1 (Geltung und Zweck)

- 1.1. Die Hallenordnung dient dem Zweck, die Sporthalle und dazugehörige Nebenräume in einem ordnungsgemäßen und pfleglichen Zustand zu halten. Sie soll einen geordneten Übungsbetrieb unter gegenseitiger Rücksichtnahme der Benutzer gewährleisten.
- 1.2. Für alle Benutzer*innen gilt, die Sporthalle und deren Einrichtungen schonend zu behandeln.
- 1.3. Sie umfasst die Schul- und Vereinsnutzung sowie sonstige Nutzung.

§ 2 (Benutzung)

- 2.1. Das KTH ist Betreiber der Kunstturnhalle, ihm obliegt die alleinige Verfügungsgewalt.
- 2.2. Die Halle steht nachmittags dem Übungsbetrieb des KTH zur Verfügung.
- 2.3. Mit Genehmigung des KTH kann die Halle von anderen Vereinen, auf Antrag, zur sportlichen Betätigung genutzt werden.
- 2.4. Die Hallenbenutzung erfolgt nach einem Belegungsplan, der jährlich mit Beginn des neuen Schuljahres erstellt wird. Das Belegungsjahr ist mit dem Schuljahr identisch. Termine von einmaligen Sportveranstaltungen sind rechtzeitig anzumelden, damit Terminüberschneidungen vermieden werden können. Veranstaltungen des KTH gehen dem Übungsbetrieb, auch anderer Nutzer, vor.
- 2.5. Die Benutzung der Räume und Einrichtungen ist grundsätzlich nur während der festgesetzten bzw. beantragten Zeiten und nur zum vereinbarten Zweck zulässig.
- 2.6. Die im Belegungsplan festgesetzten Zeiten sind zwingend einzuhalten. Außer den im Belegungsplan ausdrücklich bezeichneten Räumen und Anlagen dürfen keine sonstigen Räume und Anlagen genutzt werden.
- 2.7. Das Nutzungsentgelt ist auch dann zu entrichten, wenn die Halle ausnahmsweise nicht belegt ist.
- 2.8. Bei Änderungen oder Wünschen in der Belegung sind unverzüglich die Geschäftsstelle bzw. der Vorstand des KTH zu verständigen.
- 2.9. In der Halle dürfen sich nicht mehr als 40 Turner*innen aufhalten.

§ 3 (Benutzungszeiten)

- 3.1. Die Halle und Geräte dürfen nur während der festgesetzten Zeiten und nur zum vereinbarten Zweck benutzt werden.
- 3.2. Der Übungsbetrieb endet abends um 22:00 Uhr.

§ 4 (Benutzungsentgeld)

- 4.1. Eine Kostenübersicht über das Benutzungsentgeld finden Sie nachfolgend.

Einmalige Hallenmiete	Wöchentliche Hallenmiete* (Laufzeit mind. sechs Monate)	Nutzung der Halle für ein Trainingslager (mind. zwei Tage)
0 – 10 Personen: 30 € pro Stunde	0 – 10 Personen: 25€ pro Stunde	200€ pro Tag
11 – 20 Personen: 50 € pro Stunde	10+ Personen: 45€ pro Stunde	
20+ Personen: 70 € pro Stunde		

§ 5 (Aufsicht)

- 5.1. Übungsbetrieb bzw. Veranstaltungen müssen unter der unmittelbaren Aufsicht einer/eines verantwortlichen Trainerin/Trainers (volljährig und mit Lizenz) des jeweiligen Vereines stattfinden.
- 5.2. Der Nutzer hat dem KTH die Übungsleiter*innen zu benennen, die für die ordnungsgemäße Benutzung der Turnhalle verantwortlich sind.
- 5.3. Der/Die Übungsleiter*in hat als letzte Person die Halle zu verlassen. Er/Sie ist für die Sicherheit und Ordnung in der Halle sowie den Nebenräumen (Dusche, Toiletten, Küchen etc.) verantwortlich.

§ 6 (Ordnung und Sauberkeit)

- 6.1. In der Halle darf nur barfuß, mit Strümpfen oder in Turnschlappchen trainiert werden. Turnschuhe oder Straßenschuhe sind nicht erlaubt.
- 6.2. In der Halle ist essen und trinken verboten.
- 6.3. Magnesia bleibt im Magnesiapf, die Hände werden im bzw. über dem Topf eingeweißt. Beschmieren und bemalen von Matten und Wänden mit Magnesia ist verboten.
- 6.4. Die Halle ist aufgeräumt zu verlassen. Matten sowie Kleingeräte sind aufzuräumen, alle Matten müssen nach der Nutzung wieder aus der Grube geholt werden.
- 6.5. Nach der Nutzung sind Halle und Nebenräume in ordentlichem und sauberem Zustand zu hinterlassen. Besonders in den Duschen und Toiletten ist auf Sauberkeit zu achten. Die Duschanlagen sind nach Benutzung abzustellen und die Waschbecken zu entleeren. Unnötiger Wasserverbrauch soll vermieden werden.
- 6.6. Papier und sonstige Abfälle sind in den bereitgestellten Behältern zu entsorgen.
- 6.7. In den Umkleiden muss das Licht gelöscht werden. Alle Fenster und Türen müssen geschlossen werden.
- 6.8. Das Rauchen und Alkoholkonsum ist in der gesamten Sporthalle untersagt.

§ 7 (Geräte und sonstige Einrichtungen)

- 7.1. Geräte und Einrichtungen der Halle dürfen nur ihrer Bestimmung und sachgemäß verwendet werden.
- 7.2. Die Schnitzelgrube ist ausschließlich für den Turnbetrieb vorgesehen und darf nicht als Spielplatz missbraucht werden. Die Schaumstoffschnitzel sind nach dem Turnbetrieb wieder in die Schnitzelgrube zurückzulegen.
- 7.3. Die Landematten (rosa und 10 cm blaue Matte) dürfen nicht in die Schnitzelgrube gelegt werden.
- 7.4. Das Trampolin darf nicht von mehreren Personen gleichzeitig benutzt werden.
- 7.5. Kein Gerät darf ohne Genehmigung des KTH aus der Halle entnommen oder anderweitig benutzt werden.

§ 8 (Schlüssel)

- 8.1. Falls nicht anders abgesprochen, kann der Schlüssel bei Familie Geiger (██) an der Schlüsselbox abgeholt werden. Der Schlüssel befindet sich an der Mauer zur Sonnenstraße, rechts neben der Hofeinfahrt. Der Code für die Schlüsselbox ist █████. Die Nutzer*innen verpflichtet sich den Schlüssel nach der Nutzung wieder zurückzubringen und die Schlüsselbox zu verschließen.
- 8.2. Über die Schlüssel dürfen nur die Übungsleiter*innen bzw. deren Stellvertreter*innen verfügen.
- 8.3. Das Nachfertigen eines Schlüssels durch die Nutzer*innen ist nicht erlaubt.
- 8.4. Der Verlust eines Schlüssels ist sofort dem KTH zu melden. Die durch den Verlust entstehenden Unkosten sind vom Nutzer zu tragen.

§ 9 (Haftung)

- 9.1. Das KTH Kunstturnen Herbolzheim e.V. überläßt dem Benutzer die Kunstturnhalle und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- 9.2. Der Benutzer stellt das KTH Kunstturnen Herbolzheim e.V. von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen das KTH Kunstturnen Herbolzheim e.V. und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen das KTH Kunstturnen Herbolzheim e.V. und dessen Bedienstete oder Beauftragte.
- Dem Benutzer wird daher dringend empfohlen, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- 9.3. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des KTH Kunstturnen Herbolzheim e.V. als Hallenvermieter für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

§ 10 (Zahlungsbedingungen)

- 10.1. Das KTH Kunstturnen Herbolzheim stellt nach Hallennutzung der Kunstturnhalle eine Rechnung aus. Diese muss in den folgenden Wochen ausgeglichen werden.
- 10.2. Eine Barzahlung vor Ort ist nicht möglich.

(Unterschrift Benutzer)

(Unterschrift Stützpunktleitung)

Diesen Vertrag bitte unterschreiben und an die Kaiserstuhlstraße 16, 79336 Herbolzheim oder per E-Mail an fsj@tts-herbolzheim.de senden.